

kriens

Begründung zur Motion

Nr. 006/2026 Motion Lengwiler: "Öffnung der Volksmotion für alle Krienser:innen"

Eingang

09.02.2026

Zuständiges Departement

Stadtkanzlei



Antrag des Stadtrates: Ablehnung

Begründung

Gemäss § 20 der Gemeindeordnung der Stadt Kriens können mit Unterschrift von mindestens 200 in Kriens stimmberechtigte Personen dem Einwohnerrat einen Antrag auf eine Beschlussfassung in dessen Zuständigkeitsbereich stellen. Meistens bezweckt dieser Antrag, dass der Einwohnerrat dem Stadtrat den Auftrag erteilt, dem Einwohnerrat den Entwurf eines Gesetzes oder eines anderen rechtsetzenden Erlasses zu unterbreiten oder eine bestimmte Massnahme zu ergreifen. Sie entspricht damit der Motion von Mitgliedern des Einwohnerrats und wird analog wie diese behandelt.

Im Artikel 33 der Bundesverfassung sowie im § 21 der Gemeindeordnung der Stadt Kriens wird zudem jeder Person das Recht eingeräumt, eine Petition an die Behörden zu richten. Wobei gemäss Bundesverfassung lediglich Kenntnis von der Petition genommen werden muss, ist gemäss Gemeindeordnung der Stadt Kriens das jeweils angerufene Organ der Stadt Kriens (Stadt- oder Einwohnerrat) verpflichtet, innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen. Damit stehen allen Krienserinnen und Krienser, ungeachtet der Stimmberechtigung, ausreichende politische Instrumente zur Verfügung.

Für alle Krienserinnen und Krienser – auch ohne Schweizer Pass – besteht bereits heute die Möglichkeit, ihr motionswürdiges Anliegen via eine im Einwohnerrat vertretene Partei in das Parlament einzubringen.

Der Stadtrat anerkennt die Wichtigkeit der direkten Demokratie und ist überzeugt, dass die bereits bekannten und möglichen politischen Instrumente für die Krienser Bevölkerung ausreichend sind.

Der Stadtrat lehnt deshalb die Überweisung der Motion aus den vorgenannten Gründen ab.

Kriens, 22. April 2026